

Drucksache Nr.: 274/2013

Dezernat I

Federführend: Sachgebiet
Bauverwaltung

Anlagen:

Az.: 212 At-He

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	20.11.2013	N	zur Vorberatung
Stadtrat	26.11.2013	Ö	zur Beschlussfassung

Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung der Hauptstraße zwischen der Straße Schütt und Rittergartenstraße/B38 in Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Der Gemeindeanteil des beitragsfähigen Aufwandes für den Ausbau der Hauptstraße zwischen der Straße Schütt und der Rittergartenstraße/B38 wird für die Verkehrsfläche, die Straßenbeleuchtung sowie Straßenoberflächenentwässerung auf jeweils 45 % festgesetzt.
2. Es werden Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag in Höhe des voraussichtlichen endgültigen Beitrags erhoben; die Vorausleistungen sollen in vier Raten erfolgen.

Begründung:

Im Zuge der Umsetzung des Förderprogramms Stadtumbau Innenstadt wird die Hauptstraße auf ihrer gesamten Länge ausgebaut. Der im Jahr 2012 erneuerte 1. Bauabschnitt liegt im Sanierungsgebiet Weststadt/südliche Altstadt.

In den Jahren 2013 bis 2016 soll die Hauptstraße zwischen der Straße Schütt und Rittergartenstraße/B38 in vier weiteren Bauabschnitten erneuert werden.

Die Erneuerung der Hauptstraße umfasst auch die Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage. Im Rahmen der Gesamtmaßnahme werden auch der Eigenbetrieb Stadtentsorgung die Kanalleitungen und die Stadtwerke GmbH die Versorgungsleitungen erneuern, bzw. instand setzen.

Für die Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung des zweiten bis fünften Bauabschnitts der Hauptstraße sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Ausbaubeitragssatzung) von den Anliegern Ausbaubeiträge zu erheben.

Die Hauptstraße wird von erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr frequentiert. Mit der Übernahme von 45 % des beitragsfähigen Aufwandes durch die Stadt Neustadt an der Weinstraße wird dem öffentlichen Verkehrsaufkommen Rechnung getragen (vgl. hierzu Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 16.01.2007, Az 6 A 11315/06; Urt. v. 15.12.2005, Az. 6 A 11220/05 – juris -).

Gemäß § 7 Abs. 5 KAG sollen Vorausleistungen in der voraussichtlichen Höhe der endgültigen Ausbaubeiträge erhoben werden. In Anlehnung an die beabsichtigten jährlichen Bauabschnitte soll die Vorausleistung in vier Fälligkeitsraten gefordert werden. Die erste Rate wird im Frühjahr 2014, die zweite Rate zum 31.10.2014, die dritte Rate zum 31.10.2015 und die vierte Rate zum 31.10.2016 zur Zahlung fällig sein.

Neustadt an der Weinstraße, 06.11.2013

Oberbürgermeister